

Arbeitserfahrung im Feld der Sozialen Arbeit

Um einen Studienplatz an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW im Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit zu erhalten, ist der Nachweis einer praktischen Tätigkeit im Feld der Sozialen Arbeit von mindestens sechs Monaten mit einem Pensum zwischen 50 bis 100 Prozent zu erbringen.

Deshalb wird die Arbeitserfahrung verlangt

- Es kann eine Entscheidungshilfe für das Studium in Sozialer Arbeit darstellen.
- Es liefert Ihnen einen praktischen Erfahrungshintergrund für das Studium.
- Sie bekommen einen Einblick in die Berufswelt der Sozialen Arbeit und lernen die Arbeitsbedingungen fachbezogen kennen.

Voraussetzungen für die Anerkennung der Arbeitserfahrung (gültig ab 21. Juni 2019)

- Die Arbeitserfahrung soll Ihnen einen Einblick in die Aufgaben, Methoden und Arbeitsweisen der Sozialen Arbeit verschaffen.
- Sie werden von diplomierten Sozialarbeitern oder diplomierten Sozialpädagoginnen (HF/FH) angeleitet. Anleitung versteht sich als Einführung in die praktische Arbeit, als kontinuierliche Begleitung in der täglichen Arbeit und als Reflexion der Arbeitserfahrungen.
- Der Einsatz muss gesamthaft in einer Organisation absolviert werden (Kontinuität des Lernprozesses, Einschätzung durch Fachpersonen aufgrund längerer Einsatzdauer).
- Die schriftliche Beurteilung der Arbeitserfahrung ist von der jeweiligen Praxisorganisation obligatorisch auszufüllen (Anerkennungsbedingung bis 21. Juni 2019: Beurteilungsformular optional oder Arbeitszeugnis).
- Die Beurteilung muss von einer diplomierten Person aus der Sozialen Arbeit oder Sozialpädagogik unterzeichnet werden.
- Die Arbeitserfahrung muss bei der Anmeldung abgeschlossen sein.

Anerkennung mit Sozialzeitausweis

Ehrenamtliche Tätigkeiten im Feld der Sozialen Arbeit werden im Einzelfall geprüft und müssen mit einem Sozialzeitausweis belegt werden. Vorlagen finden Sie unter www.dossier-freiwillig-engagiert.ch/de/downloads.html.

Keine Anerkennung

Praxistätigkeiten, die hauptsächlich pflegerisch (z. B. in Krankenhäusern oder Altenpflegeheimen) oder als schulische Unterstützung von Lehrpersonen im Schulunterricht angelegt sind, da sie nicht als typische Arbeitsfelder der professionellen Sozialen Arbeit gelten.

Anerkennungsfrist

Die abgeschlossene Arbeitserfahrung darf nicht mehr als zehn Jahre zurückliegen.

Inkrafttreten und Übergangsfrist

- Die Anerkennungsbedingungen treten ab 21. Juni 2019 in Kraft.
- Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Arbeitserfahrung bis zu diesem Datum abgeschlossen oder noch nicht beendet haben, gelten die alten Bestimmungen.
- Wer vor dem 21. Juni 2019 einen Vertrag für einen Arbeitseinsatz unterzeichnet, muss diesen bis Ende 2019 abgeschlossen haben, damit er für die Zulassung nach alter Regelung angerechnet wird.